

10. HAFTUNG FÜR SACHMÄNGEL

10.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren und Dienstleistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Sofern nicht von beiden Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart ist, hat die vereinbarte Beschaffenheit den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen und veröffentlichten Spezifikationen des Verkäufers zu entsprechen.

10.2 Weisen die Waren oder Dienstleistungen bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf, leistet der Verkäufer durch Nacherfüllung in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl entweder die betreffenden Teile repariert oder ersetzt (Nachbesserung) oder die Waren oder Dienstleistungen durch mängelfreie Waren oder Dienstleistungen ersetzt (Nachlieferung).

10.3 Der Verkäufer kann wegen eines Mangels mehrfach nachbessern und nach seinem Ermessen von der Nachbesserung zur Nachlieferung übergehen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten zu tragen, insbesondere Transport-, Versand-, Arbeits- und Materialkosten, soweit diese Kosten nicht dadurch entstehen, dass die Waren an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht werden.

10.4 Der Käufer kann dem Verkäufer für die Nacherfüllung eine angemessene Frist von mindestens vier (4) Wochen setzen und kann, falls innerhalb dieser Frist keine Nacherfüllung erfolgt, nach Ablauf dieser Frist eine Reduzierung des Vertragspreises verlangen oder, wenn der Mangel nicht unerheblich ist, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann nur gemäß Ziffer 12 geltend gemacht werden.

10.5 Ansprüche und Rechte aufgrund von Mängeln verjähren – außer bei Vorsatz – nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Inbetriebnahme der Waren, jedoch spätestens achtzehn (18) Monate nach Lieferung. Schadenersatzansprüche aufgrund von Mängeln verjähren nach Ablauf der gesetzlichen Frist, falls sie auf eine Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers einer anderen Person oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen sind.

10.6 Der Verkäufer haftet nicht für gewöhnliche Abnutzung und Verschleiß, vom Käufer gestellte Materialien oder (Weiter-) Verarbeitung der Waren durch den Käufer, Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßem Betrieb oder aufgrund mangelhafter Wartung sowie für Schäden aufgrund einer vom Verkäufer nicht zuvor schriftlich genehmigten Änderung oder Reparatur. Der Verkäufer haftet nicht bei nicht autorisierter Software oder nicht autorisierten Reparaturen an Waren, einschließlich der Verwendung nicht autorisierter Ersatz- oder Austauschteile. Alle dem Verkäufer entstehenden Kosten für die Untersuchung und Beseitigung solcher nicht durch diese begrenzte Gewährleistung gedeckten Mängel werden auf Verlangen vom Käufer getragen. Der Käufer ist stets allein für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Informationen verantwortlich.

10.7 Der Käufer darf die Waren nur für ihren beabsichtigten Zweck verwenden und hat sicherzustellen, dass diese Waren nur an Personen weiterverkauft werden, denen die mit den Waren verbundenen Risiken und Gefahren bekannt sind. Bei Verwendung der Waren als Ausgangsmaterial oder Komponenten für eigene Produkte des Käufers ist dieser bei Markteinführung der Fertigerzeugnisse verpflichtet, einen entsprechenden Warnhinweis im Hinblick auf die vom Verkäufer gelieferten Waren anzubringen. Auf erstes Verlangen hat der Käufer den Verkäufer von Ansprüchen gegen den Verkäufer freizustellen, falls der Käufer einen solchen Warnhinweis nicht angebracht hat.

10.8 Für Waren oder Dienstleistungen, die der Verkäufer von einem Dritten (ausgenommen verbundene Unternehmen des Verkäufers) für Zwecke des Weiterverkaufs an den Käufer bezieht, tritt der Verkäufer alle Gewährleistungsrechte gegen diesen Dritten an den Käufer

ab. Der Verkäufer bleibt des Weiteren verpflichtet, die in den vorgenannten Klauseln aufgeführte Gewährleistung gegenüber dem Käufer zu übernehmen, allerdings mit der Einschränkung, dass der Käufer zuvor vergeblich versucht hat, die abgetretenen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Dritten durchzusetzen.

10.9 Falls der Käufer Waren vom Verkäufer erwirbt, die speziell für den Käufer angefertigt werden, hat dieser sicherzustellen, dass seine dem Verkäufer erteilten Anweisungen und zur Verfügung gestellten Spezifikationen korrekt, hinreichend und für die gewünschten kundenspezifischen Waren geeignet sind. Soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich von Ziffer 12 haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht für Verluste aufgrund der Anweisungen und/oder Spezifikation des Käufers im Hinblick auf die Spezialanfertigungen, die der Verkäufer anschließend entsprechend den vom Käufer erteilten Anweisungen oder zur Verfügung gestellten Spezifikationen produziert hat.